

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 04/2024

21. Februar 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
09	Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	14
10	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Frömern	19

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	771 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	198 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	893 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	316 EUR
investitionstatigkeit auf	251 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	142 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	191 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kre	edite, deren A	ufnahme für Investit	ionen erforderl	ich ist,	
wird auf				17.900.19	1 EUR
festgesetzt					

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf				
festgesetzt.				
§ 4				
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf				
und				
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf				
§ 5				
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf				
festgesetzt.				
§ 6				
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind geltend ab dem Haushaltsjahr 2024 durch die 1. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 wie folgt festgesetzt worden:				
Grundsteuer The strict of the stric				
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf				
2. Gewerbesteuer auf				
Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.				

Entfällt.

§ 8

(1) Unter Anwendung des § 78 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit 83 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer.

(2) Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und internen Leistungsbeziehungen innerhalb aller Produkte bilden jeweils ein Budget und sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Aufwendungen und Auszahlungen können im sachlichen Zusammenhang innerhalb aller Produkte zu einem Budget und damit für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets können für Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umwandeln" (ku) angebracht ist, sind solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Fröndenberg/Ruhr, 10.01.2024

Bestätigt: Aufgestellt:

Gez. Müller Gez. Freck Bürgermeisterin Kämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 11.01.2024 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 07.02.2024 stellt der Landrat fest, dass

- das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen grundsätzlich den formellen rechtlichen Anforderungen entspricht,
- sich nach der vorgenommenen Haushaltsanalyse die getroffenen Annahmen in allen Punkten nachvollziehen lassen,
- der Haushalt der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Jahre 2024 fiktiv ausgeglichen ist und die geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2026 und 2027 keine haushaltsrechtliche Genehmigungspflicht auslöst.

Der Haushaltsplan 2024 liegt vom 21.02.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag und Dienstag in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,

Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus **und** ist unter der Adresse <u>www.froendenberg.de</u> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 21.02.2024

Müller

Bürgermeisterin

Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Frömern

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Fröndenberg-Frömern sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Frömern, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am Montag, 18. März 2024 um 19.00 Uhr, findet auf der Hofanlage Pante, Bonekamp 23 in Fröndenberg-Frömern eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung
- 3. Neuverpachtung der Jagdflächen in Frömern
- 4. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 17.01.2024

Für die Jagdgenossenschaft Frömern

gez. Pante

Jagdvorsteher

Beglaubigt:

Sträter